

BENUTZUNGSORDNUNG

Für die Festhalle in Immendingen (Donauhalle) und den angrenzenden Sportplatz, für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Hattingen (Witthoh-Halle), Hintschingen (Schöntalhalle), Ippingen (Lindenberghalle) und Mauenheim (Alpenblickhalle) sowie für den Gymnastiksaal der Hornenbergschule in Zimmern, im Folgenden „Gemeindeeigene Einrichtungen“ genannt, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die oben genannten gemeindeeigenen Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
Die Donauhalle dient insbesondere den örtlichen Vereinen zu Veranstaltungszwecken sowie den Belangen der Deutsch-Französischen Brigade.
In den Ortsteilen dienen die Mehrzweckhallen sowie der Gymnastiksaal der Hornenbergschule überwiegend den Belangen der Vereine der Ortsteile und falls vorhanden der jeweiligen Kindergärten bzw. der Schulen für die Leibesübungen.
Durch Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates können die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen auch für private Zwecke der Gemeindeeinwohner zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Für die gemeindeeigenen Einrichtungen werden Belegungspläne aufgestellt, die für alle Benutzer verbindlich sind.
Schulen und Vereinen steht das Recht zu, nach dem Übungsbetrieb und nach Wettkämpfen auf dem Sportplatz bei der Donauhalle in Immendingen, die Duschräume der Donauhalle zu benutzen. Diese sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.
- 1.3 Die Gemeinde kann die Hallen auch für sonstige Veranstaltungen vermieten. Derartige Veranstaltungen sollen in der Regel nur an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden.
- 1.4 Der Benutzer muss einen Technischen Beauftragten benennen, der für die gesamte Dauer der Benutzung anwesend und für die Bedienung der technischen Einrichtungen sowie für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich ist. Dieser wird vor Beginn der Benutzung vom Hausmeister oder Ortsvorsteher eingewiesen und übt neben diesen auch das Hausrecht gegenüber den Besuchern der Veranstaltung aus.

- 1.5 Die Schlüssel der gemeindeeigenen Einrichtungen werden dem Technischen Beauftragten ausgehändigt. Dieser ist für eine sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden; der Technische Beauftragte haftet für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen oder die Fertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.
Die ausgehändigten Schlüssel sind, sofern nichts Gegenteiliges angeordnet wurde, spätestens am der Veranstaltung folgenden Tag dem zuständigen Hausmeister oder Ortsvorsteher zurückzugeben.
- 1.6 Benutzer, denen von der Gemeinde oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die gemeindeeigenen Einrichtungen nach Schluss der Benutzung zu schließen. Vorher haben sie sich davon zu überzeugen, dass alle Besucher die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen, Umkleide- und Küchenbereichen abgestellt, alle benutzten Geräte wieder ausgeschaltet und die Beleuchtungen in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- 1.7 Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für entstehende Schäden ist der jeweilige Benutzer haftbar. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. den Ortsvorstehern anzuzeigen.
- 1.8 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die jeweiligen gemeindeeigenen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- 1.9 Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 1.10 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räu-

men und Anlagen stehen. Auch für zusätzlich aufgebaute Anlagen im Außen- und für Theken im Innenbereich wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

- 1.11 Die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- 1.12 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der vereinbarten Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbe- reich der Gemeinde fällt. Bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt bzw. die Ortsverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Be- suchern die Benutzung und das Betreten der Halle teilweise oder ganz verbieten.
- 1.13 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbei- tern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen einge- brachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 1.14 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zah- lung der fälligen Gebühren obliegen dem Benutzer.

2. Turn- und Sportbetrieb

- 2.1 Ein Turn- und Sportbetrieb ist nur in den Mehrzweckhallen, auf dem Sportplatz und im Gymnastiksaal der Hornenbergschule unter der Aufsicht der jeweiligen Übungsleiter zulässig. Für die Sporthalle in Immendingen gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.
- 2.2 Das Betreten ist beim Sportbetrieb nur mit Sportschuhen gestattet.
- 2.3 Das Rauchen ist während des Übungsbetriebes grundsätzlich untersagt.
- 2.4 Zur Unterbringung der Sport- und sonstigen Gerätschaften dienen ausschließlich die den einzelnen Organisationen zur Verfügung gestellten Nebenräume.
- 2.5 Alle überlassenen Geräte sind entsprechend ihres Zweckes zu benutzen und nach dem Gebrauch in den dafür bestimmten Räumen unterzubringen. Der Transport

der Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen.

- 2.6 Ballspiele sind in den Hallen grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 2.7 Die Öffnungszeiten der gemeindeeigenen Einrichtungen werden durch Belegungspläne geregelt. Diese werden vom Bürgermeisteramt ggf. im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung aufgestellt.
- 2.8 Die angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Grundsätzlich endet der tägliche Übungsbetrieb um 22 Uhr, so dass spätestens um 22.15 Uhr die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen sein müssen. Diese sind in besenreinen Zustand zu verlassen.
- 2.9 Die notwendigen Schließungen der gemeindeeigenen Einrichtungen (Ferienzeit, Fasnacht, Reinigung) werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

3. Sonstige Veranstaltungen

- 3.1 Die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen gem. Ziffer 1.3 dieser Benutzungsordnung erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt oder der Ortsverwaltung einzureichen. Über die Anträge auf Überlassung der Donauhalle und des Sportplatzes entscheidet das Bürgermeisteramt; für die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung.
- 3.2 Auf dem Überlassungsantrag ist Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie der Name des Technischen Beauftragten gem. Ziffer 1.4 anzugeben.
- 3.3 Die Überlassung erfolgt mittels eines schriftlichen Mietvertrages. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die gemeindeeigenen Einrichtungen für wichtige Zwecke der Gemeinde benötigt werden.
- 3.4 Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schulen oder der Übungsbetrieb der Vereine oder der Kindergärten beeinträchtigt werden kann, soll der Abschluss des Mietvertrags erst nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.

- 3.5 Die gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6 Die Veranstalter in den Mehrzweckhallen der Ortsteile und des Gymnastiksaales der Hornenbergschule haben die Bestuhlung und deren Beseitigung unter der Aufsicht des Ortsvorstehers oder, falls vorhanden, des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Raum ordnungsgemäß zurückzubringen.
Die Bestuhlung und deren Beseitigung in der Donauhalle werden grundsätzlich durch das Personal der Gemeinde Immendingen vorgenommen. Hierfür ist vom Veranstalter ein pauschaler Kostenersatz gemäß Ziffer 5.2 zusammen mit der Hallenmiete zu entrichten. Zur Vornahme der Bestuhlung nimmt der Veranstalter rechtzeitig mit dem zuständigen Hausmeister Verbindung auf.
Es ist untersagt Tische und Stühle der gemeindeeigenen Einrichtungen für den Außenbereich zu verwenden. Für Veranstaltungen im Außenbereich muss der Mieter selbst für Sitzgelegenheiten sorgen.
- 3.7 Die im Mietvertrag angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten. Bei Überschreiten wird ein zusätzlicher Mietbetrag fällig.
- 3.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, behördliche Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung, zu beachten und während der Veranstaltung die Einhaltung durch geeignetes Personal sicherzustellen.
- 3.9 Das Rauchverbot gem. § 5 (1) LNRSchG ist einzuhalten. Die Gemeinde hat zur Einhaltung Hinweisschilder ausgehängt. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Zur Vermeidung erhöhter Verunreinigungen werden im Außenbereich Standascher bereitgestellt.
- 3.9.1 Speziell für die Donauhalle gilt zusätzlich: Gem. § 5 (2) LNRSchG wurde im 1. Obergeschoss ein Raucherraum eingerichtet. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass die Belange des Nichtraucher-schutzes durch diesen Raum nicht beeinträchtigt werden. Der Raucherraum darf nur über den Zugang zum Foyer betreten werden.
- 3.10 Bei einer durch die Gemeindeverwaltung angeordneten Feuersicherheitswache ist vom Veranstalter ein Unkostenbeitrag in Höhe von 6,00 € je Sicherheitskraft und Stunde zu entrichten. Falls im Einzelfall je nach Art und Größe der Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist, wird dieser ebenfalls von der Gemeindeverwal-

tung angeordnet. Es gilt der gleiche Unkostenbeitrag wie für die Feuersicherheitswache. Im Regelfall werden für die Feuersicherheitswache und für den Sanitätsdienst jeweils zwei Fachkräfte bereitgestellt. Die Gemeinde kann im Einzelfall darüber hinaus die Bereitstellung von weiteren Fachkräften anordnen.

Für die Sicherheitskräfte sind ausreichende Sitzgelegenheiten in Bühnennähe bereitzustellen. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

- 3.11 Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Halle zu räumen und alle benutzten Räumlichkeiten sowie den Außenbereich mit den Zugängen besenrein zu übergeben. Die Toiletten sind zu reinigen und nass aufzuwischen. Die Abnahme erfolgt durch den zuständigen Hausmeister oder Ortsvorsteher. Die Kosten für eine notwendige Nachreinigung gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 3.12 Die Bestimmungen über die Haftung gem. Abschnitt 1 gelten entsprechend. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.
- 3.13*) Die Stühle und Tische der Donauhalle dürfen nur in der Donauhalle verwendet werden. Die Verwendung im Außenbereich ist nicht zulässig.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Gemeinde hat für die gemeindeeigenen Einrichtungen Getränkeliieferungsverträge abgeschlossen. Diese sind unbedingt einzuhalten.
- 4.2 Im Interesse aller Benutzer ist im Küchen- und Schankbereich sowie in den Barbereichen auf unbedingte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das in den Wirtschaftsbereichen vorhandene Inventar ist pfleglich zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.
- 4.3 Zum Schutz vor Diebstahl dürfen keine Geldbeträge ohne Aufsicht in den Räumen der Gemeinde aufbewahrt werden.
- 4.4 Für die Abwicklung der Reinigungsarbeiten im Wirtschaftsbereich gilt allgemein:

*) in der Fassung vom 16.12.2009
gültig seit 16.01.2010

- 4.4.1 Nach der Beendigung von Veranstaltungen sind sämtliche benutzten Gläser und Aschenbecher sowie das Geschirr und Besteck mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Die vorhandenen Spülmaschinen können nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.
- 4.4.2 Die Regale sind vor dem Einräumen des Geschirrs und der Gläser innen und außen zu reinigen.
- 4.4.3 Die Gläser sowie das Geschirr sind geordnet und übersichtlich in die vorgesehenen Regale zu stellen, damit eine einfache Kontrolle möglich ist.
- 4.4.4 Beschädigte Gläser sowie beschädigtes Geschirr darf keinesfalls in die Regale gestellt werden, sondern ist dem Hausmeister anzuzeigen.
- 4.4.5 Eigenmächtiges Ergänzen von beschädigten oder in Verlust geratenen Gläsern, Geschirr, Besteck oder sonstiger Gerätschaften ist untersagt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung vom Hausmeister oder Ortsvorsteher erfasst und auf Kosten des Veranstalters ausschließlich durch die Gemeinde ersetzt.
- 4.5 Für die Reinigung der Küchen- und Schankräume gilt darüber hinaus:
 - 4.5.1 Die Räume sind nach dem Aufräumen zunächst zu fegen und anschließend nass aufzuwischen.
 - 4.5.2 Der Schanktisch, Herdbereich und sämtliche Geräte sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
 - 4.5.3 Der angefallene Müll ist nach Absprache mit dem Hausmeister oder Ortsvorsteher zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - 4.5.4 Falls angeordnet, sind sämtliche Sicherungen nach der Benutzung jeweils auszuschalten.
- 4.6 Für die Reinigung von Barräumen gilt, soweit vorhanden Folgendes:
 - 4.6.1 Der Boden ist zu fegen und anschließend nass aufzuwischen.
 - 4.6.2 Tische, Stühle und Barhocker sind zu reinigen und ordentlich aufzustellen.

- 4.6.3 Theken und Ablagen sind nass zu reinigen und blank zu trocknen.
- 4.6.4 Die Böden hinter den Theken sind zu fegen, eingetretene Rückstände sind zu entfernen und nass aufzuwischen.
- 4.6.5 In der Donauhalle in Immendingen sind auch der Vorraum und die Treppe zur Bar zu reinigen.
- 4.6.6 Waschbecken und Eisbehälter sind zu reinigen und die Ablaufstopfen zu ziehen.
- 4.6.7 Kühlschränke sind auszuwaschen und mit geöffneten Türen abzuschalten.
- 4.6.8 Leere Flaschen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.6.9 Müllbehälter sind zu leeren.
- 4.6.10 Die Vorschriften unter Ziffer 4.6 gelten sinngemäß, wenn eine Bar im Hallenbereich vorübergehend vom Veranstalter eingerichtet wird.
- 4.7 Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Kontrollen erfolgen durch die Hausmeister bzw. Ortsvorsteher.
- 4.8 Sollte die Sauberkeit einzelner Bereiche zu Beanstandungen Anlass geben oder Beschädigungen festgestellt werden, hat der Veranstalter für die Kosten der Nachreinigung oder Instandsetzung in voller Höhe aufzukommen.

5. Kosten für die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen

- 5.1 Für den Trainings- bzw. Übungsbetrieb der Vereine und die Leibeserziehung der Kindergärten und der Schulen werden der Sportplatz, die Mehrzweckhallen in den Ortsteilen und der Gymnastiksaal in der Hornenbergschule unentgeltlich überlassen. Dies setzt voraus, dass kein Eintritt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt.

- 5.2 Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie bei zulässigen privaten Veranstaltungen erfolgt die Überlassung kostenpflichtig gemäß nachfolgend aufgeführter Tabelle:

Alle Beträge in Euro	Donauhalle Immen- dingen	Witthoh-Halle Hattingen	Alpenblickhalle Mauenheim	Lindenberg- halle Ippingen	Schöntalhalle Hintschingen	Gymnastik- saal Zimmern
kulturelle Veranstaltung ohne Bewirtung	199	74	50	50	29	29
kulturelle u. sportliche Veranstaltung mit Bewirtung	339	164	98	98	82	82
reine Tanzveranstaltung	371	188	107	107	89	89
private Veranstaltung (soweit zugelassen)			200	200	200	
Ausschließliche Benut- zung von Küche- und Schankraum oder Toilet- tenanlage	66	41	25	25	21	---
Zusatzkosten (falls beantragt oder entstanden)						
Bar- und Thekenbetrieb (im Hallenbereich)	25	25	25	25	25	25
Mikrofonanlage (soweit vorhanden)	60					
Überschreiten der vereinbarten Zeit (je ange- fangene Stunde)	10	7,50	5	5	5	5
Auf- und Abstuhlung	100					

- 5.3 Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung von der Hallenmiete erteilen.
- 5.4 Die Hallenmiete entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages. Sie ist nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindegasse zu entrichten.
- 5.4a*) Bei reinen Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, die mit der Jugend Organisation Immen- dingungen abgestimmt sind, mit denen keine Gewinnabsicht verbunden ist und nur alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen, wird keine Hallenmiete erhoben.
- 5.5 Ein Rücktritt vom Mietvertrag seitens des Veranstalters ist bei wichtigen Gründen nur bis eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die Hälfte der gem. Ziffer 5.2 errechneten Gebühren erhoben.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24.05.2004 außer Kraft.

*) in der Fassung vom 16.12.2009
gültig seit 16.01.2010